TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M 1 : 1000

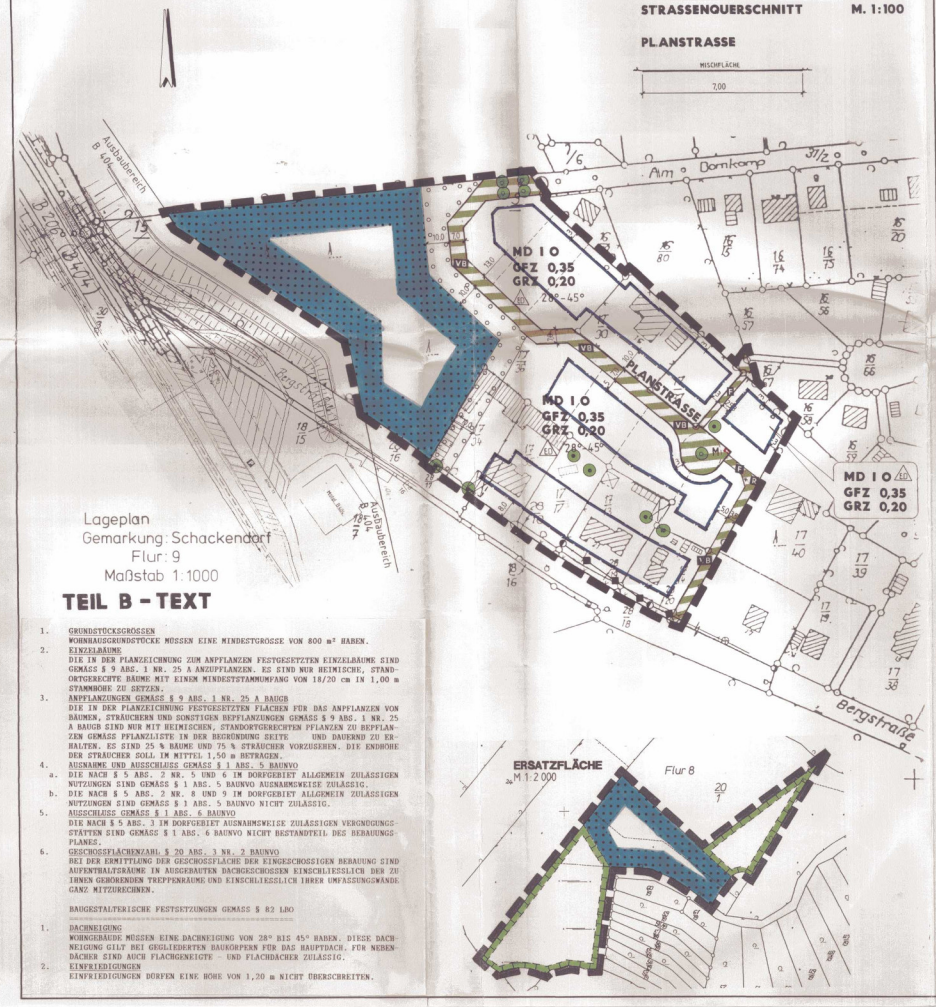

TEIL B - TEXT

1. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN
WOHNBAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN EINE MINDESTGRÖSSE VON 800 m² HABEN.
2. EINZELBÄUME
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ANPFLANZEN FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE BÄUME MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 18/20 cm IN 1,00 m STAMMHÖHE ZU SETZEN.
3. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND NUR MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN GEMÄSS PFLANZLISTE IN DER BEGRÜNDUNG SEITE UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ES SIND 25 % BÄUME UND 75 % STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE ENDHÖHE DER STRÄUCHER SOLL IM MITTEL 1,50 m BETRAGEN.
4. AUSNAHME UND AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO
a. DIE NACH § 5 ABS. 2 NR. 5 UND 6 IM DORFGEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
b. DIE NACH § 5 ABS. 2 NR. 8 UND 9 IM DORFGEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
5. AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO
DIE NACH § 5 ABS. 3 IM DORFGEBIET AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
6. GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 ABS. 3 NR. 2 BAUNVO
BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG SIND AUFENTHALTSRÄUME IN AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU ihnen GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 82 LBO

1. DACHNEIGUNG
WOHNGEBÄUDE MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 28° BIS 45° HABEN. DIESE DACHNEIGUNG GILT BEI GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN FÜR DAS HAUPTDACH. FÜR NEBENDÄCHER SIND AUCH FLACHGENEIGTE - UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
2. EINFRIEDIGUNGEN
EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,20 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
MD	DORFGEBIETE	§ 5 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 16 BauNVO
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB § 6 ZZ UND 23 BAUNVO
O	OFFENE BAUWEISE	
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG:	
VB	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
F	FUSSWEG	
F + R	FUSS- UND RADWEG	
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN		§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB
	FREILEITUNG DES STROMVERSORGUNGSUNTERNEHMENS	
FLÄCHEN FÜR WALD		
	FLÄCHEN FÜR WALD	§ 9 ABS. 1 NR. 18 b BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 ABS. 1 NR. 20,25 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB
	BÄUME ZU ERHALTEN	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BAUGB
M	FLÄCHEN FÜR DAS ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BAUGB
28°-47°	VERBINDLICHE DACHNEIGUNG	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
- 17/19 VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- VORH. GEBÄUDE
- KÜNFTIG ENTFALLENDES GEBÄUDE

SATZUNG
DER
GEMEINDE SCHACKENDORF
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4

FÜR DAS GEBIET: BERGSTRASSE, NORDGRENZE DES FLURSTÜCKES 17/36 (= WALDFLÄCHE), NORDOSTGRENZE DER FLURSTÜCKE 17/36 UND 17/30 (= AM BORNKAMP 16) SOWIE 17/37, SÜDOSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 17/36 UND DAS GEBIET FLUR 8, TRENNSTÜCK FLURSTÜCK 20/1 ALS ERSATZFLÄCHE.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I.S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 466) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24.02.1983 (GVOBL.SCHL.-H.S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.1993 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.06.1990. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG UND DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 09.08.1990 ERFOLGT.

SCHACKENDORF, DEN 23.12.1993 — DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 24.03.1993 DURCHGEFÜHRT WORDEN. ~~AUF BESCHLUSS VOM ..... VON ..... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~

SCHACKENDORF, DEN 23.12.1993 — DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 19.04.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGefORDERT WORDEN.

SCHACKENDORF, DEN 23.12.1993 — DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 24.03.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SCHACKENDORF, DEN 23.12.1993 — DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON 03.05.1993 BIS ZUM 02.06.1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KONNEN, AM 22.04./30.04.93 DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND DER SEGEBERGER ZEITUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SCHACKENDORF, DEN 23.12.1993 — DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ..... DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WURDE ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

NEUMÜNSTER, DEN 19. Dez 1993 — Dipl.-Ing. de Vries, Neumünster, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur — OFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB AM 17.08.1993 DURCHGEführt.

SCHACKENDORF, DEN 23.12.1993 — DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 09.08.1993/11.11.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.2

SCHACKENDORF, DEN 23.12.1993 — DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.11.1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

SCHACKENDORF, DEN 23.12.1993 — DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 10.01.1994 DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 05.03.1994, AZ: 5426.2-21154.4 ERKLÄRT, DASS
~~- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.~~
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.
Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg AZ: V 4/8.21/V 1f vom 12.04.1994 gem. § 82 Abs. 4 LBO genehmigt worden.

SCHACKENDORF, DEN 20.05.1994 — DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SCHACKENDORF, DEN 20.05.1994 — DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 22.05.94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.05.1994 KRAFT GETRETEN.

SCHACKENDORF, DEN 30.05.1994 — DER BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1:25000

GEMEINDE SCHACKENDORF — **KREIS SEGEBERG**

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 3 (3)	§ 10	§ 11 (1)	§ 11 (3)	§ 12
●	●	●	●	●	●	○	○

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON: GOSCH · SCHREYER · PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

3. Ausfertigung